

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923**

158 (11.7.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 28

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 28

Bezug: \*schickt jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 600 Mark für jede Ausgabe, monatlich für 2000 Mark zugülich bezogen werden.  
Karlstraße 1, 2., Karlsruherstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

11. Juli 1923

## Erhöhung der Besoldungsbezüge.

Die Verhandlungen über die Erhöhung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Juli haben folgendes Ergebnis gezeitigt:

1. Allgemeine Teuerungszulage:					
bisher	künftig	mehr			
87	237	150 v. S.			
2. Kinderzulage:					
70 000 M.	80 000 M.	je 10 000 M.			
80 000 "	90 000 "				
90 000 "	100 000 "				
3. Frauenzulage:					
64 000 M.	166 000 M.	102 000 M.			
4. Örtliche Sonderzulage:					
Mäher	künftig	mehr	bisher	künftig	mehr
5	8	3	37	67	30
9	17	8	42	76	34
14	25	11	47	84	37
19	34	15	70	93	23
23	42	19	84	116	32
28	51	23	94	126	32
33	59	26			

Wegen der neuen Bezüge entnehmen wir dem „Beamtenbund“ vom 5. Juli d. J. Nr. 27 nach das Folgende:

**Kinderzuschlag.** Wie bereits bekanntgegeben, soll der Teuerungszuschlag ab 1. Juli 87 Prozent betragen. Die Umrechnung ist auf Grund der Bezüge von Gruppe III erfolgt. Da aber bei der gesetzlichen Neuregelung das Verhältnis der Kinderzuschläge zu den übrigen Bezügen ein anderes geworden ist, ergibt sich die Tatsache, daß, soweit Kinderzuschläge für Kinder über 6 bis 14 oder über 14 Jahre in Frage kommen, eine Verminderung des bisherigen Einkommens eintritt (bei Kindern unter 6 Jahren tritt ein Erhöhung ein). Um dem Abhilfe abzuhelfen, ist eine zehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes in Arbeit, durch die die Kinderzuschläge aller drei Altersgruppen um je 10 000 M., also auf 80 000, 90 000 und 100 000 M. erhöht werden. Dadurch wird die in den oben genannten Fällen eingetretene Einkommensverminderung wieder beseitigt und überall der Bestand gewahrt.

Durch folgende Verfügung Nr. 307 M. Bes. V. Nr. 26, 2. Jahrgang, weist das Reichsfinanzministerium bereits darauf hin:

Der Betrag des Kinderzuschlags nach den in Art. 1 Nr. 2 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes festgesetzten Sätzen zugülich des mit Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 20. Juli 1923 (M. Bes. V. S. 207 Nr. 208) auf 87 v. S. festgesetzten Teuerungszuschlags ist teilweise niedriger als der Betrag des in der zweiten Hälfte gewährten Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags.

Es ist beabsichtigt, nach dem Wiederaufammentreten des Reichstags einen Ausgleich herbeizuführen.

Berlin, den 27. Juni 1923.  
I. B. 17270. Der Minister der Finanzen.  
J. A. Schröder.

**Frauenzulage.** Die von uns erstrebte allgemeine Umwandlung der Frauenzulage in eine Haushaltzulage konnten wir bei der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes noch nicht erreichen. Die Regierung zog sogar ihren erweiterten Vorschlag auf Gewährung der Frauenzulage an verwitwete Beamte ohne unterhaltsberechtigten Kinder wieder zurück, um unferen Forderungen vorzubeugen und Zeit zu neuen Erwägungen zu gewinnen.

Eine günstigere Regelung wurde uns aber bei den mündlichen Verhandlungen von dem Reichsfinanzministerium für die schullos geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern zugesagt. Die bevorstehende fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften soll diese Erweiterung der bestehenden Bestimmungen bringen, nach der künftig die Frauenzulage auch schullos geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern gewährt werden kann.

Nach Verf. 315 des vorstehend erwähnten Besoldungsblattes findet ein Ausgleich in bezug auf die Frauenzulage an. Sie hat folgenden Wortlaut:

Durch die demnachst fertigzustellende fünfte Ergänzung der Besoldungsvorschriften soll mit Wirkung vom 1. April 1923 ab dem Absatz 3 der Ziffer 200 B. V. folgender Satz hinzugefügt werden:

„Erreicht jedoch das Ruhegehalt einschließlich des Teuerungszuschlags den Betrag des Frauenzuschlags nicht, so wird der Unterschiedsbetrag als Frauenzuschlag gewährt.“

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß einstweilen hiernach verfahren wird.

Die Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungsgesetzes.  
Berlin, den 22. Juni 1923.  
I. B. 16409. Der Reichsminister der Finanzen.  
J. A. gez. Kühnemann.

Damit wäre auch die unglückliche Benachteiligung der Beamten beseitigt, die eine pensionierte Beamtin geheiratet haben, daraufhin keinen Frauenzuschlag erhalten und nun zusammen Dienst- und Ruhegehalt, in der Regel ein geringeres Einkommen bezogen haben als jeder andere verheiratete Beamte der gleichen Besoldungsgruppe und Stufe mit Dienst- und Ruhegehalt plus Frauenzulage.

## Ministerialzulagen in Württemberg.

Ein Beamter schreibt uns: Ich lese in einem württembergischen Blatte über die Beratungen des dortigen Finanzausschusses folgendes:

„Die Ministerialzulage wurde den in Frage kommenden Beamten in Württemberg nach dem Vorgang im Reich und in den Ländern debattellos genehmigt.“

Wadens Regierung hat für seine Beamten noch immer getan, was es konnte, trotz schlechter Finanzlage. Sie würde sich den Dank der badischen Ministerialbeamten erwerben, wenn sie das württembergische Beispiel nachahmte.

## Berufsbeamtentums-Fragen.

Die Bestrebungen, das Berufsbeamtentum nach und nach in seiner Bedeutung zu verkleinern und den Beamten schließlich nur noch als mehr oder weniger hoch qualifizierten Facharbeiter gelten zu lassen, kommen nicht zur Ruhe. Deshalb ist es am Platze, immer wieder darauf hinzuweisen, daß der Beamte in der Bewertung seiner Arbeitskraft anderen Bestimmungen untersteht, als jeder andere Arbeitnehmer. Dabei

ist daran zu erinnern, daß der Unterschied sich gerade auch im Kampf der Organisationen der einen und der anderen äußert. Die Arbeitergewerkschaften haben es in wirtschaftlichen Fragen mit zahlreichen eingetragenen, im Kampf gleichberechtigten Gegnern zu tun, die Beamten-Gewerkschaft dagegen hat nur einen einzelnen, jedoch übergeordneten Arbeitgeber. Zu beachten ist aber auch noch das folgende:

Im ehemaligen Oberrheinlande vollzog sich die Inanspruchnahme der Dienste der Beamten in einem Abhängigkeitsverhältnis, das den Beamten der höchsten Gewalt (der Person des Herrschers) als „Diener“ unterwarf. Auch heute erkennt man in der neuen Verfassung an, daß die Beamten Diener der Allgemeinheit sind, aber der Begriff ist doch ein anderer geworden und er läßt nicht mehr zu, daß die Beamten in der staatsbürgerlichen Freiheit so beschränkt sein sollen, wie dies in der früheren Zeit der Fall war. Der Beamte soll zur Durchführung und Sicherung des Gemeinwohlens verpflichtet und zur Erfüllung dieser Verpflichtung „freigestellt“ sein; er ist ein von seinen Mitbürgern für die Zwecke des Gemeinwohls aus gemeinschaftlichen Aufkünften freigestellter Volksgenosse. In diesem Rechtszustand beruht die Grundlage des Berufsbeamtentums.

Die Unterscheidung zwischen Beamten und Arbeiter kam von jeher besonders zum Ausdruck im öffentlich-rechtlichen Dienstvertrage, der beim Beamten die Unkündbarkeit und die Zuficherung der Versorgung kennt. Diese beiden Punkte galten oder gelten in weiten Kreisen als Vorrecht der Beamenschaft. Sie werden allerdings manchmal sehr übertrieben und dabei folgendes übersehen: Dem Aktivismus der Unkündbarkeit steht gleichzeitig das Passivum einer sehr erheblichen und wirtschaftlich keineswegs geringfügigen Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, der persönlichen Freiheit und Freizügigkeit gegenüber und vor allem eine Bindung an eine Regelung des allgemeinen Arbeitsverhältnisses, die im Gegensatz zu dem Arbeitsrecht jedes anderen Erwerbstätigen der Mitbestimmung des beamteten Arbeitnehmers in hohem Grade entzogen ist. Es wird sich zu zeigen haben, in wie weit es gelingt, diese Mitbestimmung in berechtigtem Maße durch das Beamtenvertretungsgesetz zu erobern.

Wegen der Sicherung der Versorgung ist zu bemerken, daß seit geraumer Zeit schon große Gruppen anderer Arbeitnehmer aus Tarifverträgen ebenfalls Versorgungsansprüche herleiten können, teilweise sogar mit recht beachtlichem Ausmaß. Was aber am Pensionenrecht der Beamten besonders unangenehm ist, das ist die Auffassung, als ob die Pensionsgewährung nur als eine dem Beamten erwiesene Wohlthat zu werten sei, während man heute mehr und mehr der Ansicht zuneigt, der Pensionsanspruch (das Versorgungsrecht) bedeute einen reinen Rentenanspruch, sein Geldwert könne nur als zurückgelegter, verdienter Gehaltsanteil angesehen werden, ja es wird diese Anschauung auch in die Form gekleidet, die als Pension gewährte Versorgung repräsentiere die Sozialversicherung der beamteten Arbeitnehmer und gründe sich eben auf vom Arbeitgeber (Reich, Land, Gemeinde) aufgeschparten Arbeitslohn. Diese Sozialversicherung erschöpft sich, und das ist ihr Manko, allerdings lediglich in der Versorgung der Arbeitsunfähigen, sie kennt noch nicht die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, wie sie die glänzende Krankenfürsorge und Heilbehandlung der übrigen Arbeitnehmer gewährleistet. Notwendig ist daher, daß die Volksgenossen, deren Arbeitskraft die Volksgemeinschaft zu ihrem Nutzen in Anspruch nimmt, nicht nur freigestellt, sondern mindestens auch so sicher gestellt werden, wie jeder Arbeitnehmer, der seine Arbeitskraft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verkauft.

## Richtlinien für die organisatorische Zusammenfassung der Ausgewiesenen.

1. Bei der Durchführung der amtlichen Maßnahmen zur Ausgewiesenen-Fürsorge haben sich vielfach Schwierigkeiten und Ungleichheiten ergeben, die dem DVB die Pflicht auferlegen, eine auf alle Staatsgebiete sich erstreckende organisatorische Zusammenfassung der Ausgewiesenen herbeizuführen, um Beschwerden, Wünsche und Anregungen der Ausgewiesenen auf möglichst einfache Weise festzustellen, im Zusammenwirken der Vertrauensleute der Ausgewiesenen mit den Beamtenführern aus den besetzten Gebieten und aus dem Aufnahmegebiet eine möglichst wirksame Interessenvertretung der Ausgewiesenen zu schaffen und für entgegenkommende und reibungslose Durchführung der amtlichen Fürsorgemaßnahmen zu sorgen. Diese organisatorischen Maßnahmen beziehen sich auf die Mitglieder des DVB; jede Inanspruchnahme der so geschaffenen Fürsorgestellen soll jedoch im Hinblick auf die nationale Bedeutung der Ausgewiesenen-Fürsorge allen Ausgewiesenen offen stehen, die sie in Anspruch nehmen wollen.

2. Zu diesem Zwecke sind an allen Orten, an denen sich Ausgewiesene befinden, Ortsgruppen der Ausgewiesenen in Anlehnung an die Ortsstellen des DVB zu bilden. Beiträge sollen nicht erhoben werden. Soweit Kosten für sachliche Arbeiten, insbesondere Schreibarbeiten zur Übermittlung der Wünsche und Anregungen der Ausgewiesenen an die Provinzial- und Landesstellen und den Westauschuss unvermeidbar sind, übernimmt diese der Westauschuss auf die Organisationskosten des DVB.

3. Die Ortsgruppe der Ausgewiesenen bestellt einen „Ausgewiesenen-Ausschuss“ des Ortsstellens. Dem Ausschuss sollen in der Regel je ein Vertreter der nachstehenden Vertrauensgruppen: Reichsbahn, Reichspost, Reichsfinanz, Versorgungswesen, Staat, Kommune, ferner eine Frau sowie der Vorsitzende des Ortsstellens oder das mit der Ausgewiesenen-Fürsorge besonders betraute Vorstandsmitglied des Ortsstellens angehören. Der Ausschuss steht unter der Leitung eines Obmanns.

Der Name des Obmanns ist dem Provinz- bezw. Landesstellen sowie dem Westauschuss des DVB unverzüglich mitzuteilen.

4. Das Provinz- bezw. Landesstellen hält mit den Obleuten der örtlichen Ausgewiesenen-Ausschüsse seines Bezirks bei Bedarf Besprechungen ab und bestellt aus ihren Reihen einen Stellvertreter eines Obmanns durch das Provinz- oder Landesstellen. Dieser Obmann ist zu den Sitzungen des Vorstandes des Provinz- bezw. Landesstellens hinzuzuziehen, er leitet die Ausgewiesenen-Fürsorge im Bereich des Provinz- bezw. Landesstellens in ständiger Verbindung mit dessen Vorstand und mit der Ausgewiesenen-Abteilung des Westauschusses des DVB (S. 3. 5). Wo nach den besonderen Verhältnissen die Bestellung eines Obmanns durch das Provinz- oder Landesstellen nicht ausreicht, steht der Einsetzung eines Hauptauschusses nichts im Wege. Dieser Hauptauschuss ist nach den

selben Grundfäden zusammenzusetzen wie der örtliche Ausschuss.

6. Die Ausgewiesenen-Abteilung des DVB, die ihren Sitz in Cassel hat, hält bei Bedarf Sitzungen der Provinzialobleute ab und bestellt zwei Ausgewiesenen-Vertreter für den Westauschuss des DVB.

6. Aufgabe der örtlichen Ausschüsse ist die Unterstützung der Ausgewiesenen und deren Familienangehörigen mit Rat und Tat, im Einvernehmen mit den örtlichen Fürsorgestellen der Behörden, die Betreuung der Ausgewiesenen bei den Behörden, insbesondere bei den Wohnungsämtern und den Wohnungskommissionen, die Mitwirkung bei Feststellung geeigneter Wohnungen, die Aufklärung der Bevölkerung über die Lage im besetzten Gebiet durch Wort und Schrift, die Verteilung des Nachrichtenblattes an die Ausgewiesenen, die Veranstaltung von kollektiver und familiärer Betreuung der Ausgewiesenen, die Besprechung einschlägiger Fragen in regelmäßig wiederkehrenden, zwanglosen Zusammenkünften, die Mitteilung strittiger Fälle sowie von Anregungen auf Änderung bestehender Bestimmungen an den Provinzialobmann oder unmittelbar an die Ausgewiesenen-Abteilung des Westauschusses des DVB in Cassel, Kölnische Straße 411.

Grundsatz muß bei allen diesen Maßnahmen sein, daß alle diejenigen Fragen, die nach dem Nachrichtenblatt beantwortet werden können und diejenigen welche örtlich gelöst werden müssen, nicht zum Gegenstand von Einzelfragen gemacht, sondern örtlich oder bezüglich von den Ausschüssen und Obleuten in Verbindung mit den Karstellern unter tatkräftiger Mitarbeit von Ausgewiesenen, die hierzu über die nötige Zeit und die erforderlichen organisatorischen und sonstigen Kenntnisse verfügen, gelöst werden. Es kann und darf also nicht Zweck dieser organisatorischen Maßnahmen sein, eine neue bürokratische Überorganisation zu schaffen, sondern es gilt, die lebendige und praktische Mitwirkung und Selbstverwaltung aller an diese Frage interessierten Organisationsfreunde, ob ausgewiesen oder nicht, zum Besten der Ausgewiesenen sicherzustellen.

## Beraufsetzung der Altersgrenze für Schüler bei Ausflugsfahrten zu ermäßigtem Fahrpreis.

Auf die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes vom 25. Mai 1923 an den Reichsverkehrsminister, ist unter dem 25. Mai nachstehende Antwort erteilt worden:

„Die Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter und beaufsichtigter Privatschulen werden bei gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken unternommenen Ausflügen allgemein in der dritten und vierten Klasse zum halben Fahrpreis befördert, sie genießen also bereits eine namhafte Vergünstigung. Die gleiche Fahrpreisermäßigung wird auch für Studienreisen, für Reisen zugunsten der Jugendpflege, für mittellose Kranke, Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigte gewährt.“

Eine Erweiterung der besonderen Tarifbestimmung, nach der bei Schulfahrten zwei Schüler der Klassen, die im allgemeinen von Kindern unter 10 Jahren besucht werden, für eine Person gerechnet werden, dahin, daß diese Altersgrenze auf 14 Jahre ausgedehnt wird, kann zu keinem Bedauern nicht in Aussicht gestellt werden. Eine solche Änderung würde zu unabsehbaren Verunsicherungen Anlaß geben. Namentlich würde die Beförderung aller Kinder bis zum 14. Jahre auch bei Einzelreisen zum halben Fahrpreis, dann aber auch eine Befreiung der Preise von allen denen beansprucht werden, denen jetzt die gleiche Fahrpreisermäßigung wie den Schülern gewährt wird. Die Veranschlagung dieser Wünsche würde aber mit bedeutenden Einnahmeverlusten verbunden sein, die weder die Reichsbahn noch die Privatbahnen bei ihrer bedrängten eigenen Wirtschaftslage übernehmen können.“

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Pensionsfestsetzung.

Die Frage, welcher Teil des Dienstverdienstes bei Feststellung des Pensionsanspruches als Gehalt anzusehen ist, kann nur Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens sein, nur hierauf darf sich die binnen zwei Wochen bei dem Bezirksauschuss anzubringende Klage erstrecken. Der Antrag auf Festsetzung eines bestimmten Ruhegehalts gehört vor den ordentlichen Richter oder vor den Provinzialrat. Der Verwaltungsrichter kann einem solchen Antrage nicht stattgeben.

(Entsch. des pr. OVG. vom 28. Nov. 1912 in Kunze-Kauf, die Rechtsgrundzüge des Oberverwaltungsgerichts, Ergänzungsband 1913/14, S. 45.)

### Beschwerde an unzuständiger Stelle kein Disziplinarvergehen.

Die Ansicht des besagten Landeshauptmanns, daß die Anbringung einer Beschwerde an unzuständiger Stelle eine Achtungswertverletzung gegen den Vorgesetzten des Beschwerdeführers enthalte, ist nicht zutreffend, und die bloße Tatsache, daß der Kläger, statt beim Bezirksauschuss zu klagen, zunächst beim Provinzialauschuss Beschwerde geführt hat, ist auf keinen Fall ausreichend, um die Grundlage für seine disziplinare Bestrafung zu geben.

(Entsch. des pr. OVG. vom 12. Januar 1914 in Kunze-Kauf, die Rechtsgrundzüge des Oberverwaltungsgerichts, Ergänzungsband 1913/14, S. 474.)

### Unzulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche auf Veretzung in eine höhere Besoldungsgruppe.

Nach ständiger Rechtsprechung des RG. ist der Rechtsweg wegen Anspruchs auf Veretzung in eine höhere Gehaltsgruppe nicht zulässig. Es wird hier verwiesen auf RG. 49, 1 f. 53, 423 (auch kein Rechtsanspruch auf Übertragung eines verträglich zugesicherten Amtes); 92, 430; 93, 21, 342, 14 in Verbindung mit RG. 103, 430 (Art. 129 Reichsverfassung hat an dem Rechtszustand nichts geändert); 93, 21, 530, 11; 93, 103, 291; 104, 251. Dieser Rechtsprechung schließt sich das Gericht an. Die Kläger können also die Zulässigkeit des Rechtsweges für ihre Ansprüche nicht auf Art. 129 RV. gründen.

(Aus einem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 24. April 1923.)

# Café des Westens

Besitzer: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188

Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor

Telefon 2188

**Eigene Konditorei**

ff. Sinner Biere :::: Ia. Weine

B.393

Belegen von Tischen kann nur bis 8 Uhr abends Berücksichtigung finden!

## Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Schuhhaus Henninger**  
sowie Gummi- u. Lederbesohlanstalt  
Kaiser-Allee 145 (Peter und Paulsplatz)  
Neue Schuhwaren sowie Reparaturen werden in  
nur tadelloser Ausführung geliefert

Juwelen- und Uhrenhaus  
**Oskar Kirschke**  
Karlsruhe i. B.  
Kriegsstraße 70  
\*  
Größtes Haus dieser Art am Platze

Färberei u. chem. Waschanstalt  
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953  
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände  
Filialen in allen Stadtteilen  
P.rompte Bedienung Mäßige Preise

**Möbel-Lagerung**  
sowie die An- und Abfuhr von Möbeln und sonstigen  
Gütern übernimmt zu günstigen Bedingungen  
**Internationales Speditionshaus**  
Walter Hochhäuser & Co. G. m. b. H.  
Telephon 1047, 5693. Kaiserstraße 172.

Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren  
Armbanduhren  
eigene Muster in Gold und Silber  
Herrenuhren  
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität  
Juwelen, Gold- und Silberwaren  
in allen Artikeln  
Durch das große Lager bietet stets Vorteile  
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

Neu! **Unübertroffen!** Neu!  
Der kalt abwaschbare  
**weiche Sportkragen**  
ist da! Keine Wäscherei mehr! Genau wie Leinenkragen, leicht  
und angenehm tragbar. Verlangen Sie kostenlose Mustervorlage.  
**W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33**

**Aretz & Co.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel  
Gummikurzwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.  
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treib-  
riemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.  
Großverkauf. Kleinverkauf.

**Aretz & Cie.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum  
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-  
mäntel, Wachstuch: Tischdecken, Läufer,  
Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche  
und Läufer, Gummi-Spielwaren.

**Möbel**  
Speisezimmer  
Herrenzimmer  
Schlafzimmer  
Küchen  
einzelne Möbelstücke  
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus  
**Maier Weinheimer** KARLSRUHE  
Kronenstr. 32

Ecke Kaiser- u. Douglasstr. (Hauptpost). Tel. 5220  
Kompl. Wohnungseinrichtungen  
Schlaf-, Wohn- u. Herren-  
zimmer, Küchen  
usw.  
**Möbelhaus Gebr. Karrer**  
Alle Art. Polster-  
und Einzelmöbel,  
Patent-Matratzen  
Tel. 5224. Hauptlager Mühlburg, Philippstr 19

Vordrucke  
für  
**Erwerbslosenfürsorge**  
sind zu beziehen von  
G. Braunsche Druckerei, Karlsruhe, Karlsruherstr. 14

Etagengeschäft  
**Ernst Junge** Kaiserstr. 79  
2 Treppen  
Besonders preiswert  
Damen-Kleider-, Blusen- u. Kostüme  
in Wolle, Waschstoff und Seide  
Herren-Anzug-, Covercoat- u. Ulsterstoffe  
Anfertigung nach Maß  
Weißwaren — Aussteuerartikel  
Spezialität: Matratzendrelle. CA. 229

**Schuhhaus Weber**  
Telephon 5671 Lammstraße 12 Telephon 5671  
Ständiges reichsortiertes Lager  
feiner solider Schuhwaren  
Spezialhaus in G. m. b. H.  
Herren- u. Damenkleiderstoffe  
Seidenstoffe Aussteuerartikel  
**Wilh. Braunagel,**  
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7  
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

**Confectionshaus**  
**Hirschen**  
95 Kaiserstraße 95  
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben  
Berufs-Kleidung und Wäsche

## Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

**Gustav Herdle Nachf.** Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider  
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44  
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und  
Papierhandlung □ Impresen-Verlag.  
Sämtliche Bürobedarfsartikel.  
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

**GLOCKENGIESSEREI**  
**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE I. B.  
Liststr. 5. Tel. 443.

**Mohr & Speyer, Karlsruhe**  
Kaiserstraße 215 — Telephon 5665  
Uniformen für Beamte der Reichs-, Landes-  
und städtischen Behörden — Zivil-Bekleidung

**BAUBUND-MÖBEL**  
in bewährter Güte  
und reicher Auswahl  
zu angemessenen Preisen  
gegen Barzahlung  
oder auf Teilzahlung.  
Eigene Verkaufsstellen:  
KARLSRUHE, Karlsruherstr. 22  
FREIBURG, Kaiserstr. 27  
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt  
PFORZHEIM Theaterstr. 15  
OFFENBURG, Steinstr. 2  
MOSBACH, Hauptstr. 12  
MANNHEIM, Schloß, rechter Fla-  
gel, Reitbahn  
B. 163  
**BADISCHER BAUBUND G.M.B.H.**  
Gemeinnütziger Möbelvertrieb  
Telephon 5157. Karlsruhe am Rondellplatz.

Ein Heimatbuch von bleibendem Wert!  
**Ekhart**  
Kalender für das Badner Land  
Im Auftrag des Vereins „Badische Heimat“ herausgegeben.  
Die Jahrgänge 1921, 1922, 1923 sind noch vorrätig :: Preis je 3000 M.  
Die Kalender enthalten wertvolles Bildmaterial von Hans Thoma,  
G. A. Bühler, E. Liebich, Adolf Hilgenbrand, Albert Hauelsen u. a. m.  
Aus dem literarischen Inhalt heben wir hervor:  
Jahrgang 1921. Vorwort. Von Hans Thoma. / Emmendingen. Von Otto  
Hoerth. / Trachten des Kinzigtales. Von Curt Liebich. / Schwarzwaelder-  
geschichten. Von Hans Thoma. / Hans Adolf Bühler. Von Max Wingen-  
roth. / Gedichte. Von Hermann Burte. / Der Friedhofsjäger. Von Albert  
Schneider. / Gedichte. Von Friedrich Singer u. a. m.  
Jahrgang 1922. An Ekhart den Treuen. Von Hans Thoma. / Mars, Sonne  
und Mond. Von Hans Thoma. / Adolf Hilgenbrand. Von Hermann  
Erpf. / Winterlieder. Von Otto Hoerth. / Taubersberg. Von  
Josef Sauer. / Das Marionettentheater von Joo Kubanny in Baden-  
Baden. / Frösche, Nachtigall und Lerche. Von Fritz Thumb. / Guck  
Wetterluft. Von Paul Kärber. / Das Grimmelshausen-Denkmal zu  
Menden. / Von E. Ristner. / Die Volkstracht des hinteren Odenwaldes.  
Von Max Walter. / Aus dem Leben des Katers Kurt. Von Gustav Mängel.  
Jahrgang 1923. Zum Gedenken. Von Hans Thoma. / Gedichte. Von Emanuel  
von Bodman. / Albert Hauelsen. Von Theodor Busch. / Reichenauer  
Gäuler. Von Otto Gruber. / Majolika-Manufaktur Karlsruhe. Von  
Hermann Erich Busse. / Badische Hochzeitsbräuche. Von Eugen Fehle.  
/ Die Volkstracht des Oberrheinlandes. Von Aug. Rich. Raier. / Kleine  
Heimatbilder. Von Karl Joho. / Ohne Licht. (Ein dunkles Bild aus dem  
schwarzen Schwärzwald.) Von Hans Thoma. / Der Pfaffenstein (eine  
parabolische Erzählung). Von Hermann Burte u. a. m.  
In allen drei Kalendern politische, kirchliche u. literarische Aufsätze der betr. Jahre  
**Verlag G. Braun in Karlsruhe, Karlsruherstr. 14**

**Detektiv** **Argus** **Mannheim**  
Inhalt  
u. Privat-  
Rusunkunft  
O. 5. 6.  
Planen 3. 47  
Fernspr. 3305  
A. Maier & Co., G. m. b. H.  
benschjahres von vierzehnjähr-  
lich im voraus 450 000  
Mark. Termin zur münd-  
lichen Verhandlung vor  
dem Amtsgericht Rastatt  
ist bestimmt auf: Freitag,  
den 21. September 1923,  
vormittags 9 Uhr. Der Be-  
klagte wird hierzu geladen.  
Rastatt, 27. Juni 1923.  
Gerichtsschreiber des  
Amtsgerichts Rastatt.  
Bruchsal. E. 905  
Güterrechtsregister-  
trag Band III Seite 103-  
Kern, Cölestin, Elektro-  
monteur in Heidelberg,  
und Elise geb. Dornseif,  
Durch Vertrag vom 16.  
Juni 1923 Gütertrennung  
nach den §§ 1426 ff. des  
BGB.  
Bruchsal, 30. Juni 1923.  
Amtsgericht.  
Mannheim. E. 906  
Zum Vereinsregister-  
trag Band IX O. 3. 47 wurde  
heute der Verein „Ahtleff-  
Sportverein Ladenburg in  
Ladenburg eingetragen.  
Mannheim, 4. Juli 1923.  
Vab. Amtsgericht. B. O. 4.  
Offenburg. E. 907  
Vereinsregister-  
trag Band I O. 3. 57 Gesangs-  
verein „Frahlin in Zell-  
Weierbach.  
Offenburg, 3. Juli 1923.  
Vab. Amtsgericht I.  
**Binnetarif für die Bad.**  
**Eisenbahnen.**  
Mit Gültigkeit vom 20.  
Juli l. J. ab erhöhen sich  
die auf Seite 5 des Nach-  
trags X ersichtlichen Roll-  
böden- oder Umladegebühren  
auf 320 M. für 100 Kilo-  
gramm, mindestens 32 000  
Mark für den Wagen.  
Darmstadt, 7. Juli 1923.  
Süddeutsche Eisenbahn-Ge-  
sellschaft. B. 623  
Die Direktion.  
E. 867. 2. Rastatt.  
Stefan Jung, geboren 22.  
Juni 1922 in Au am Rh.,  
berufen durch den Vor-  
mund Stefan Jung, Land-  
wirt in Au a. Rh., Kost  
gegen den Schreiner: Phi-  
lipp Schröder, zuletzt in  
Au a. Rh., derzeit in Ame-  
rika, aus Unterhalt, mit  
dem Antrag auf Verurtei-  
lung zur Zahlung von Un-  
terhaltsrenten vom 1. Mai  
aufstellungstage an bis zur  
Beendigung des 16. Le-

**Metallbetten** **Nationalkassen** beide  
Stahlmatr., Kinderbett, direkt Numm-  
an Private, Katalog 78 R frei. erbet., kauft Bügler, Berlin,  
Eisenbahnstraße 33. 2546  
Potsdamerstraße 33.

Druck der Karlsruher Zeitung.